# reformierte kirche kanton zürich

# **Beilage 2 zum Innovationskonzept**

# Handreichung im Sinne von «Vorschriften» zu Art. 155 KO «Kirchliche Vielfalt»

## **Ausgangslage**

Die Neuformulierung von Art. 155 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) gehört zur im Innovationskonzept formulierten Strategie, Räume für kirchliche Vielfalt zu eröffnen. Art. 155 KO lautet:

<sup>1</sup> Die Landeskirche und die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern sowie von Werken und Gemeinschaften, die mit der Landeskirche in Verbindung stehen, und stellen dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achten sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und sind bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinden und Landeskirche einzubeziehen

<sup>3</sup> Der Kirchenrat kann Vorschriften erlassen.

#### Begriffliche Klärungen

Formen des kirchlichen Lebens: «Kirche ist überall, wo Menschen durch Glauben, Hoffnung und Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen» (Art. 1 Abs. 3 KO). Nach Art. 29 KO geschieht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. Kirche wird sichtbar an verschiedenen Orten und in verschiedenen Formen, an verschiedenen Zeitpunkten und für verschiedene Adressatengruppen. Wenn Art. 155 KO von unterschiedlichen Orten und Formen des kirchlichen Lebens spricht, ist zum Beispiel dies gemeint: Kirche im sozialen Raum, Kirche im Kaffee, Kirche draussen, Kirche unter Menschen mit besonderen Schicksalen, Kirche für bestimmte Lebenswelten, Kirche im Quartier. Kirche im digitalen Raum, Kirche als Netzwerk.

**Initiativen:** Mit «Initiativen» sind Aktivitäten von Menschen gemeint, welche Kirche mitgestalten. Eine solche Initiative kann aus einer selbstorganisierten Gruppe oder auf Anregung eines kirchlichen Profis (z.B. des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin einer Kirchgemeinde) entstehen. Die Handreichung zeigt, welche Vorgehensweisen bezüglich Kriterien, Budget und Strukturen sinnvoll sind, um eine Kultur der Ermutigung und der Partizipation im Werden von neuen kirchlichen Orten und Formen zu stärken. Sie zeigt auch, wie die Rechenschaftspflicht über die verwendeten Ressourcen gegenüber den Mitgliedern der Kirchgemeinde gewährleistet werden kann.

**Mitglieder:** Gemeint sind Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, die sich gemeinschaftlich organisieren. Dies grenzt die Unterstützungsmöglichkeit ein. Unterstützt werden Initiativen von Menschen, die mit der Reformierten Kirche verbunden und Mitglieder der Landeskirche sind. Die Ausrichtung und Zielgruppen neu entstehender Orte und Formen können von der Reichweite und von den adressierten Menschen her über die reformierte Kirche – zum Beispiel in einem ökumenischen Kontext – hinausgehen. Im Kern aber braucht es eine Verbundenheit mit der Reformierten Kirche, um Unterstützung nach Art. 155 KO zu erhalten.

**Werke und Gemeinschaften:** Werke und Gemeinschaften, die mit der Landeskirche in Verbindung stehen, werden in Anlehnung an Art. 13 und 14 KO definiert. In Art. 13 Abs. 2 KO heisst es: «Sie (die Landeskirche) arbeitet mit den schweizerischen Missionswerken zusammen, namentlich mit mission 21.» Abs. 3: «Sie unterstützt insbesondere das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS als Werk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.» Und im Art. 14: «Die Landeskirche pflegt Beziehungen zu evangelischen Werken, Gemeinschaften und Migrationskirchen, die auf dem Boden des

reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehen.» Entscheidend ist auf jeden Fall, dass neue kirchliche Orte und Formen eingebunden werden in kirchgemeindliche Systeme oder in den kantonalen Rahmen der Landeskirche.

Lebensweltliche Gesichtspunkte: Der Begriff der Lebenswelt stammt aus der Philosophie des frühen 20. Jahrhunderts. Er wurde für eine soziologische Untersuchung nach Methodik der Sinus-Milieus verwendet, welche die Zürcher Landeskirche 2012 herausgegeben hat. Inzwischen gibt es bereits eine aktualisierte Sinus-Milieu Übersicht für die Schweiz. Die Frage bleibt aber auch bei veränderter Grafik: Wie kann kirchliche Arbeit mit Blick auf die sieben bis acht Lebenswelten, die wenig oder gar nicht mehr in Kontakt zu Kirchgemeinden stehen, gestaltet werden? Ziel von Art. 155 KO ist es nicht, bestehende und bekannte kirchliche Angebote zu unterstützen. Diese kirchliche Arbeit ist gut ausgebaut und von hoher Qualität. Es geht gemäss landeskirchlichem Innovationskonzept darum, neue Orte und Formen zu entwickeln, die neue Kontaktmöglichkeiten zu Menschen in vielfältigen Lebenswelten ermöglichen.

# Prozesse und Umsetzung Art. 155 KO (Überblick und Systematik)

Die in Art. 155 KO erwähnten Akteure sind in je zwei Ebenen (Landeskirche/Kirchgemeinden und Mitglieder/Werke) zu unterscheiden. Sie können in folgender Matrix dargestellt werden:

	Ebene Kirchgemeinde	Ebene Landeskirche
Initiativen von Mitglie- dern	Mitglieder und Gruppen von Mitgliedern können der Kirchgemeinde einen Antrag stellen, eine kirchliche Form oder einen kirchlichen Ort ins Leben zu rufen. Jede Kirchgemeinde hat dafür geklärte Prozesse, wie das Vorgehen für die Nutzung von Räumlichkeiten und weiterer Ressourcen (insbesondere Finanzen). Ausserdem ist eine Kultur etabliert, die Menschen ermutigt, ihre Ideen einzubringen und kirchliche Orte und Formen selbst zu gestalten.  Kriterien und Empfehlungen	Mitglieder und Gruppen von Mitgliedern können an die Landeskirche gelangen, wenn ihre geplante kirchliche Form oder ihr kirchlicher Ort überregionale oder kantonale Reichweite und Bedeutung hat. Dann ist zu klären, ob es in einer Startphase oder dauerhaft eine Anbindung bei der Landeskirche braucht. Eine dauerhafte Anbindung müsste von der Kirchensynode explizit bewilligt werden (Artikel 214 lit. f KO).  Kriterien und Regelung
Initiativen von Werken und Gemein- schaften	Werke und Gemeinschaften können nach Absprache mit der Landeskirche an Kirchgemeinden gelangen, um unterstützt zu werden bei der Entwicklung einer kirchlichen Form oder eines kirchlichen Orts.  Kriterien und Empfehlungen	Werke und Gemeinschaften können sich an die Landeskirche wenden, wenn sie eine neue kirchliche Form oder einen neuen kirchlichen Ort ins Leben rufen wollen. Der Kirchenrat entscheidet aufgrund von Kriterien über die Errichtung eines solchen Ortes oder einer solchen Form mit dazu notwendigen Ressourcen, wenn er überregionale oder kantonale Reichweite und Bedeutung hat. Dann ist zu klären, ob es in einer Startphase oder dauerhaft eine Anbindung bei der Landeskirche braucht. Eine dauerhafte Anbindung müsste von der Kirchensynode bewilligt werden (Artikel 214 lit. f KO)  Der Kirchenrat verweist Werke und Gemeinschaften im Sinne des Subsidiaritätsprinzips an die geeignete Kirchgemeinde.  Kriterien und Regelung

**Innovationskredit:** Es ist sinnvoll und notwendig, gleichzeitig mit der Handreichung zu Art. 155 KO einen Innovationskredit vorzustellen, der bezüglich des Prozesses, der Kriterien und Konzeption mit der Handreichung zu Art. 155 KO eng verknüpft ist. Beiträge aus dem Innovationskredit sind ausschliesslich gebunden an die Kriterien im Innovationskonzept und in der Handreichung. Damit kann die Wirkung von Art. 155 KO erhöht werden. Umfang: CHF 5'000'000 in sieben Jahren (2023–2030).

**Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO):** Die Bemessung der Pfarrstellen gemäss Art. 171 Abs. 4 KO erfolgt aufgrund von Kriterien, die weitestgehend abgestimmt sind mit den Kriterien in der Handreichung. Die Kriterien sind in § 52 PfrVO folgendermassen definiert:

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 4 KO weitere Stellenprozente insbesondere zuteilen, wenn
- a. sie diese zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet.
- b. sie eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- c. sich dies aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in einer Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- d. dies zur Vermeidung von Härtefällen bei Pfarrerinnen und Pfarrern notwendig ist.
- <sup>2</sup> Der Kirchenrat umschreibt die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 in geeigneter Weise näher.
- <sup>3</sup> Ausser zur Vermeidung von Härtefällen bei Pfarrerinnen und Pfarrern werden weitere Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO nur zugeteilt, wenn eine Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

**LIVE – Freiwilliges Programm für innovative Kirchgemeinden:** Das vorgeschlagene Programm LIVE ist eng verknüpft mit der Handreichung zu Art. 155 KO. Es weist dieselben Kriterien auf und lässt sich mühelos verbinden.

**Kirchgemeinschaften**: Gemäss Art. 177a KO kann eine evangelisch-reformierte Gemeinschaft unter bestimmten Voraussetzungen eine Anerkennung als Kirchgemeinschaft erlangen, wenn sie für die Landeskirche bedeutsam ist, weil sie zur sprachlichen oder lebensweltlichen Vielfalt der Landeskirche oder zur Bildung kirchlicher Gemeinschaft auf der Ebene der Landeskirche beiträgt. Sobald eine Initiative für einen neuen kirchlichen Ort oder für eine neue kirchliche Form zu einer neuen kirchlichen Gemeinschaft führt, die den Voraussetzungen entspricht, kann nach vier Jahren ein Antrag auf Anerkennung als Kirchgemeinschaft gestellt werden.

### A Empfehlungen für Kirchgemeinden: Initiativen auf Ebene Kirchgemeinde

#### 1. Prozesse und Umsetzung bei Initiativen von Mitgliedern

Mit Art. 155 KO sollen in Kirchgemeinden Prozesse und eine Willkommens-Kultur für neu entstehende kirchliche Orte und Formen etabliert werden. Die Unterstützung solcher Orte und Formen machen einen Teil des Grundauftrags einer Kirchgemeinde aus. Deshalb ist es empfehlenswert, wenn dies in der regulären Budget- und Personalplanung erscheint.

#### 1.1. Empfehlung zu Prozessen und Kriterien zur Umsetzung

- a. Definition von zwei Ansprechpersonen: Einerseits soll unter den Mitarbeitenden jemand für die Entwicklung von neuen kirchlichen Orten und Formen (Mitglied des Gemeindekonvents oder Kirchenpflegende) als Ansprechperson bezeichnet werden. Anderseits soll ein Kirchenpflegemitglied mit dem Thema "Innovation" beauftragt werden. Im Idealfall entspricht dies dem zugeordneten Ressort gemäss Ressortempfehlungen, zum Beispiel «Mitgliederbeteiligung» oder «Gemeindeaufbau» oder «Innovation und Vielfalt»
- b. **Erstellung eines Kirchgemeinde-Leitfadens über die Vielfalt des kirchlichen Arbeitens**. Dieses Dokument soll in knapper Form zeigen, wo es zu einem Freiraum für Partizipation und Selbstorganisation der Mitglieder kommt. Folgende Inhalte sollte es aufweisen:

- wie die Raumnutzung durch Mitglieder unkompliziert erfolgen kann. Wenn der neue kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form sich in einem Orientierungsrahmen der Kriterien nach Art. 155 KO bewegt, sind diese Räume zu einem reduzierten Tarif oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- wie neue kirchliche Orte und Formen nach Art. 155 KO zu den benötigten Ressourcen (Geld und Personal) kommen, sofern sie sich in einem Orientierungsrahmen mit bestimmten Kriterien bewegen.
- wie neue kirchliche Orte und Formen nach Art. 155 KO in den offiziellen Werbekanälen der Kirchgemeinde für ihre Anlässe werben und über sich kommunizieren können.
- wie die Kriterien für einen neu entstehenden Ort oder für eine neu entstehende Form transparent kommuniziert werden.
- wie die Kultur im Umgang mit diesen kirchlichen Orten und Formen für alle Mitarbeitenden und Behördenmitglieder gestaltet wird und wie die Mitarbeitenden Initiativen der Mitglieder wahrnehmen, aufspüren oder auch fördern.
- wie Labels und «Brands»" für kirchliche Orte und Formen entwickelt werden können, damit kirchliche Anbindung erkennbar ist.
- in welchem Umfang die Ressourcen für kirchliche Orte und Formen nach Art. 155 KO (Personal- und Sachkosten, Beiträge, Raummiete usw.) budgetiert werden und wie die Rechenschaftspflicht der Kirchenpflege gegenüber der Kirchgemeinde gewährleistet wird. Das Projekt muss in der Rechnung der Kirchgemeinde vollständig und separat ausgewiesen werden.
- c. In der **Pfarrdienstordnung und in den Stellenbeschrieben der Mitarbeitenden** soll der Freiraum für Innovation und Experimente je nach Aufgabe, Interesse und Fähigkeiten ausgewiesen werden.
- d. Kirchgemeinden können für Innovation zusätzliche **Pfarrstellen nach Art. 117 Abs. 4 KO** beantragen (vgl. §§ 52–57 PfrVO)
- e. Kirchgemeinden können Beitrags-Gesuche für den Innovationskredit stellen.
- f. Kirchgemeinden können freiwillig am LIVE **Programm für innovative Kirchgemeinden** teilnehmen und erhalten dadurch Mittel und Dienstleistungen der Landeskirche.

#### 1.2. Inhaltliche Merkmale/Kriterien

Förderfähige kirchliche Orte und Formen weisen sich über inhaltliche Kriterien aus. Diese Merkmale müssen nicht alle schon von Beginn an erfüllt sein, sondern sind Indikatoren für einen Entwicklungsweg. Orte und Formen sollten mindestens fünf der nachstehenden Merkmale/Kriterien erfüllen, damit sie gefördert werden.

- a. Die Innovation besteht aus einer entstehenden Gemeinschaft, die sich als Ergänzung versteht zu bestehenden «Gemeinden» in einer polyzentrischen Landschaft von Orten und Formen einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft (also jene, die regelmässig an Treffen des neuen kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form teilnehmen) verstehen sich im weiten Sinn als kirchliche Gemeinschaft.
- b. Die Innovation versteht sich als Teil der Reformierten Kirche und pflegt die in der Kirchenordnung formulierte Offenheit, reformierte Werte und eine landeskirchliche Kultur.
- c. Die Innovation schafft Brücken zu vielfältigen Menschen, die momentan eher distanziert zum kirchlichen Handeln stehen.
- d. Der kirchliche Ort oder die kirchliche Form ist von Anfang an partizipativ mit diesen Menschen gestaltet worden. Damit wird die volkskirchliche Logik an mindestens einer Stelle überschritten (z.B. Orientierung an einer Lebenswelt statt am Ort, Region statt Kirchgemeinde, Thema statt Breite, Freiwillige statt Profis, gestalten statt konsumieren, im Café statt in der Kirche, usw.).
- e. Der neue kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form wird getragen von einer Gemeinschaft, die sich regelmässig (z.B. einmal monatlich) trifft. Eine gelebte Spiritualität nimmt einen wichtigen Raum ein.
- f. Der neue kirchliche Ort oder die kirchliche Form hat einen Namen, der eine Identität gibt.
- g. Eine erkennbare Leitung des kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form ist vorhanden. Sie kann von mehreren Personen, insbesondere auch von Freiwilligen, übernommen und alternierend gestaltet werden.
- h. Es sind Bemühungen sichtbar, die Gemeinschaft des neuen kirchlichen Orts oder der neuen kirchlichen Form zu vergrössern und alternative Finanzquellen zu erschliessen.
- Die Kirchenpflege anerkennt den kirchlichen Ort oder die kirchliche Form und ist bereit, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

#### 1.3. Gegenstand der Förderung

Die Kirchgemeinde kann neue kirchliche Orte und Formen unterstützen mit

- a. der Übernahme von Sachkosten (Raummiete, Nutzen der kirchlichen Publikationskanäle, etc.).
- b. Finanzbeiträgen,
- c. Bereitstellen von personellen Ressourcen (zur Verfügung stellen von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde, Beiträge an die Finanzierung von Personalkosten).

Bei Unterstützung in Form von Sachkosten und von personellen Ressourcen können auch lose organisierte Initiativen und Gruppen zum Zug kommen. Sobald Finanzmittel fliessen, ist eine formelle Organisationsform der Initiativen zwingen – typischerweise als Verein. Die Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligung sind zu beachten.

#### 1.4. Antragstellende in Kirchgemeinden

Anträge können gestellt werden von

- a. Mitgliedern, die sich organisiert haben (typischerweise als Verein),
- b. Initiativgruppen vor Ort mit einer Verbindung zur Kirchgemeinde,
- c. kirchlichen Einrichtungen und Werken, die mit der Landeskirche verbunden sind und die von der Landeskirche an eine Kirchgemeinde verwiesen worden sind.

#### 1.5. Umfang und Dauer der Förderung

Im Sinne einer unkomplizierten und schnellen Förderung wird den Kirchgemeinden empfohlen, neue Initiativen, welche die Kriterien erfüllen, möglichst unkompliziert und umgehend zu fördern. Das ist im Rahmen der Ausgabenbefugnisse der Kirchenpflege möglich, wenn im Budget genügend finanzieller «Spielraum» für solche Initiativen eingeplant worden ist. «Angemessene Unterstützung» heisst im Durchschnitt mit 50% der notwendigen Sach- und Personalkosten. Es können auch höhere Anschubförderungen erfolgen. Die Förderung ist jährlich zu überprüfen und soll nach fünf bis spätestens sieben Jahren in eine Evaluation münden. Danach entscheidet die Kirchgemeinde, ob ein kirchlicher Ort oder eine kirchliche Form entstanden ist und die oben erwähnten Kriterien erfüllt und ob er/sie dauerhaft in das Netzwerk von kirchlichen Orten und Formen der Kirchgemeinde integriert wird.

Kirchgemeinden, die kirchliche Orte und Formen fördern möchten, die vorstehend genannten Kriterien entsprechen, können dafür Beitragsgesuche an den Innovationskredit stellen. Sie können zusätzlich ein Gesuch um weitere Pfarrstellenprozente nach Art. 117 Abs. 4 KO stellen (vgl. §§ 52–57 PfrVO).

#### 1.6. Verfahren zur Antragstellung, Bearbeitung und Abrechnung

Anträge sind an die Kirchenpflege zu richten. Mit dem Antrag sollen eingereicht werden:

- a. eine Beschreibung der Initiative mit Angaben darüber, wie sie sich im Orientierungsrahmen der vorstehend genannten Kriterien bewegt,
- b. eine Kostenschätzung und Angaben über andere Finanzquellen;

Der Beschluss der Kirchenpflege wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen. Das Projekt muss in der Rechnung der Kirchgemeinde vollständig und separat ausgewiesen werden. Jährlich wird ein Zwischenbericht eingefordert.

Eine abschliessende Evaluation mit Kostenübersicht ist nach Ende des Projekts oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt zu erstellen. Dazu gehören eine Dokumentation, die auch den Orientierungsrahmen der Kriterien darstellt und die Lernresultate bzw. die Überlegungen zur Integration in das Netzwerk von kirchlichen Orten und Formen der Kirchgemeinde enthält. Dieser Bericht kann auch dem Kirchenrat zugestellt werden zugunsten eines Lernens der Gesamtorganisation. Die Lernerfahrungen sollen auch anderen Kirchgemeinden zugänglich werden.

Bewilligte und nicht beanspruchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

#### 1.7. Unterstützung durch die Gesamtkirchlichen Dienste

Kirchgemeinden erhalten für Fragen rund um das Thema Innovation und zu dieser Handreichung Unterstützung durch die Gesamtkirchlichen Dienste (GKD). Ein Musterleitfaden für Kirchgemeinden zur kirchlichen Vielfalt, Checklisten für Kirchgemeinden, eine grafische Aufbereitung des vorgeschlagenen Prozesses und Musterformulare für Kirchgemeinden und zur Publikation auf Kirchgemeinde-Websites sind online verfügbar.

#### 2. Prozesse und Umsetzung bei Initiativen von Werken und Gemeinschaften

Sollte der Kirchenrat eine Initiative eines Werks oder einer Gemeinschaft an eine Kirchgemeinde verwiesen haben (siehe weiter unten), kann sie mit der Kirchgemeinde Kontakt aufnehmen. Es ist auch möglich, dass ein Werk oder eine Gemeinschaft mit ihrer Initiative direkt mit einer Kirchgemeinde Kontakt aufnimmt und um angemessene Unterstützung bittet. Der Ablauf entspricht in beiden Fällen dem erwähnten Prozess für Projekte in Kirchgemeinden.

## B Regelungen der Landeskirche: Initiativen auf Ebene Landeskirche

#### 1. Prozesse und Umsetzung bei Initiativen von Kirchenmitgliedern

#### 1.1. Inhaltliche Merkmale/Kriterien für eine Förderung

Gruppen von Mitgliedern (typischerweise organisiert als Vereine) können an die Landeskirche gelangen, wenn ihre geplante kirchliche Form oder ihr kirchlicher Ort überregionale oder kantonale Reichweite und Bedeutung hat. Dann ist zu klären, ob es in einer Startphase oder dauerhaft eine Anbindung bei der Landeskirche braucht. Eine dauerhafte Anbindung müsste von der Kirchensynode bewilligt werden (Art. 214 lit. f KO) oder die Gruppe erfüllt die Voraussetzungen für Kirchgemeinschaften (Art. 177a KO). Für die Anschubfinanzierung der Startphase verfügt der Kirchenrat über einen Innovationskredit.

Förderfähige kirchliche Orte und Formen weisen sich über inhaltliche Kriterien aus. Diese Merkmale müssen nicht alle schon von Beginn an erfüllt sein, sondern sind Indikatoren für einen Entwicklungsweg. Orte und Formen, die gefördert werden können, sollten mindestens fünf der nachstehenden Merkmale erfüllen.

- a. Die Innovation besteht aus einer entstehenden Gemeinschaft, die sich als Ergänzung versteht zu bestehenden «Gemeinden» in einer polyzentrischen Landschaft von Orten und Formen einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft (also jene, die regelmässig an Treffen des neuen kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form teilnehmen) verstehen sich im weiten Sinn als kirchliche Gemeinschaft.
- b. Die Innovation versteht sich als Teil der Reformierten Kirche und pflegt die in der Kirchenordnung formulierte Offenheit, reformierte Werte und eine landeskirchliche Kultur.
- c. Die Innovation schafft Brücken zu vielfältigen Menschen, die momentan eher distanziert zum kirchlichen Handeln stehen.
- d. Der kirchliche Ort oder die kirchliche Form ist von Anfang an partizipativ mit diesen Menschen gestaltet worden. Damit wird die volkskirchliche Logik an mindestens einer Stelle überschritten (z.B. Orientierung an einer Lebenswelt statt am Ort, Region statt Kirchgemeinde, Thema statt Breite, Freiwillige statt Profis, gestalten statt konsumieren, im Café statt in der Kirche, usw.)
- e. Der neue kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form wird getragen von einer Gemeinschaft, die sich regelmässig (z.B. einmal monatlich) trifft. Eine gelebte Spiritualität nimmt einen wichtigen Raum ein.
- f. Der neue kirchliche Ort oder die kirchliche Form hat einen Namen, der eine Identität gibt.
- g. Eine erkennbare Leitung des kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form ist vorhanden. Sie kann von mehreren Personen, insbesondere auch von Freiwilligen, übernommen und alternierend gestaltet werden.
- h. Es sind Bemühungen sichtbar, die Gemeinschaft des neuen kirchlichen Orts oder der neuen kirchlichen Form zu vergrössern und alternative Finanzquellen zu erschliessen.
- i. Der Kirchenrat anerkennt den kirchlichen Ort oder die kirchliche Form und ist bereit, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

#### 1.2. Regelung für Vorgehen und Prozess

Gesuche um dauerhafte Anbindung (Beschluss Kirchensynode), die Anerkennung als Kirchgemeinschaft oder um Beiträge aus dem Innovationskredit sind an den Kirchenrat zu richten.

Antrag für Beiträge aus dem Innovationskredit können stellen:

- a) Kirchgemeinden, die im Rahmen der Handreichung zu Art. 155 KO einen Leitfaden erstellt haben und innovative Projekte fördern wollen,
- b) kirchgemeindliche und übergemeindliche Projekte gemäss Handreichung zu Art. 155 KO. (typischerweise Vereine).
- c) landeskirchliche Projekte gemäss Handreichung zu Art. 155 KO.

Mit dem Gesuch müssen eingereicht werden:

- a) eine Beschreibung der Initiative mit ausführlichen Angaben darüber, wie sie sich im Orientierungsrahmen der erwähnten Kriterien bewegt;
- b) für längerfristige (drei- bis sieben Jahre) Beiträge aus dem Innovationskredit ist die finanzielle Beteiligung der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche oder weiterer Kooperationspartner, und deren glaubhafte Absicht für die nachhaltige Implementierung nach einer erfolgreich verlaufenen Projektphase, nachzuweisen. Für Startkapital-Beiträge braucht es keine solche Beteiligungen.
- c) ein Nachweis einer rechtlichen Organisationsform (typischerweise Verein).

Beim Innovationskredit wird unterschieden zwischen Kreditvergaben im Sinne eines Startkapitals und im Sinne einer längeren Innovationsförderung. Beiträge als Startkapital beziehen sich auf eine einoder zweijährige Startphase einer Ideenumsetzung. Für die Vergabe dieses Startkapitals erfolgt lediglich eine formale Prüfung der genannten Kriterien. Für Projekte, die eine längere, drei- bis siebenjährige Finanzierung benötigen ist nach der Startphase ein Folgegesuch notwendig.

Bei längerfristigen Beiträgen aus dem Innovationskredit ist von Seiten der Kirchgemeinde bzw. der Landeskirche ein Einberechnen der Innovation in der mittel- und langfristigen Finanzplanung notwendig.

Gesuche für Beiträge mit einer Laufzeit von drei bis sieben Jahren bis CHF 200'000 werden vom Kirchenrat beschlossen. Der Kirchenrat kann vor der Beschlussfassung die Bezirkskirchenpflege und – fallweise – die Dekanin oder den Dekan bzw. die Präsidien der Diakonats-, Kirchenmusiker- oder Katechetik-Kapitel zur Stellungnahme einladen. Er legt fest, wer seitens der Landeskirche Ansprechperson für die Begleitung und Förderung der Initiative ist (Pfarrperson, Fachperson der GKD, usw.).

Der Kirchenrat kann vor der Beschlussfassung die Bezirkskirchenpflege und – fallweise – die Dekanin oder den Dekan bzw. die Präsidien der Diakonats-, Kirchenmusiker- oder Katechetik-Kapitel zur Stellungnahme einladen. Er legt fest, wer seitens der Landeskirche Ansprechperson für die Begleitung und Förderung der Initiative ist (Pfarrperson, Fachperson der GKD, usw.).

Längerfristige Beiträge aus dem Innovationskredit werden in der Regel in der Höhe von maximal CHF 200'000 über eine Laufzeit von drei bis sieben Jahren mit jährlichen Teilzahlungen gewährt. Diese Beiträge decken bei Anschubfinanzierungen vorrangig einen Teil der in einem Projekt anfallenden Kosten. Es können sowohl Sach- wie auch Personalkosten daraus finanziert werden. Gemeindeeigene Pfarrstellen dürfen nicht aus dem Innovationskredit finanziert werden. Für Pfarrstellen können Gesuche ausserhalb des Innovationskredits nach Art. 117 Abs. 4 KO gestellt werden.

Startkapital-Beiträge sind kleinere Beiträge im Umfang von 5'000 bis 20'000 Franken für ein bis zwei Jahre.

Für längerfristige Beiträge aus dem Innovationskredit ist ein jährliches Reporting und die Teilnahme an einem jährlichen Netzwerk-Treffen mit allen Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen aus dem Innovationskredit notwendig. Dieses – einfach gehaltene – Reporting und die Teilnahme am Treffen sind Grundlage für die jährliche Auszahlung des Beitrags.

Gesuche für Startkapital werden nur formell geprüft. Sie werden vom Kirchenratsschreiber bewilligt. Eine Information geht an die Geschäftsleitung und an den Kirchenrat.

Nach Abschluss der Finanzierung durch den Innovationskredit oder bei Projektabbruch reicht die Kirchgemeinde oder das Projekt einen Bericht ein. Dieser enthält eine Evaluation und zeigt auf, wie

das Projekt nachhaltig weitergeführt wird. Wenn es nicht weitergeführt wird, soll der Bericht dies begründen. Bei einem Projektabbruch müssen nicht verwendete Mittel zurückerstattet werden. Die Projektverantwortlichen erklären sich bereit, die landeskirchliche Kommunikation guter Projekte (digital oder durch Besuchsveranstaltungen) zwecks Multiplikation zu unterstützen.

Der Beschluss des Kirchenrats oder des Kirchenratsschreibers wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Allfällige Beiträge aus dem Innovationskredit werden an die antragsstellende Organisation überwiesen. Das Projekt muss in der Rechnung der Landeskirche vollständig und separat ausgewiesen werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Teilbeträgen. Die Auszahlung erfordert einen Nachweis über den zweckmässigen Einsatz des zuvor gewährten Teilbetrags. Der Verwendungsnachweis muss jährlich zusammen mit einem Zwischenbericht bis zum 30. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorgelegt werden.

Eine abschliessende Evaluation nach fünf bis sieben Jahren mit Kosten- und Finanzierungsübersicht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Dazu gehören eine Dokumentation, die auch den Orientierungsrahmen der Kriterien darstellt und die Lernresultate bzw. die Überlegungen zur Integration in das Netzwerk von kirchlichen Orten und Formen der Kirchgemeinde. Die BKP kann zu einer Stellungnahme zum Schlussbericht der Initianten eingeladen werden. Die Gesamtbeurteilung dient dem Lernen der Gesamtorganisation.

Die Anbindung an die Landeskirche wird mittels eines Vertrages zwischen Initiativen und Landeskirche gewährleistet, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob es sich – bei dauerhaften neuen Orten und Formen – nicht um eine neue gesamtkirchliche Aufgabe handelt, die von der Kirchensynode zu bewilligen ist (Ar. 214 lit. f KO). Sobald ein neuer Ort oder eine neue Form vier Jahre existiert, kann sie ausserdem den Voraussetzungen für die Anerkennung einer Kirchgemeinschaft (Art. 177a KO) entsprechen.

#### 2. Prozesse und Umsetzung bei Initiativen von Werken und Gemeinschaften

Werke und Gemeinschaften, die mit der Landeskirche verbunden sind, können eine neue Initiative, die den Kriterien entspricht, bei der Landeskirche einreichen. Die Prozesse dafür entsprechen dem oben beschriebenen Ablauf.

Der Kirchenrat entscheidet, ob er das Projekt als neue kirchliche Form oder neuer Ort direkt unterstützt, ob als Startförderung mittels Beiträgen aus dem Innovationskredit oder als dauerhafte Aufgabe mit Beschluss durch die Kirchensynode oder ob er das Projekt an eine Kirchgemeinde verweist.

Er nimmt vor einem Beschluss mit einer allfällig betroffenen Kirchgemeinde Kontakt auf. Die Kirchgemeinde (falls geografisch oder anderweitig betroffen) kann vor einem Beschluss ein Votum abgeben, das darüber Auskunft gibt, ob und wie das Projekt unterstützt werden wird.